

Brüssel, den 7. September 2026
(OR. en)

12846/26
ADD 1

ENV 1030
ENT 212
COMPET 1030
IND 527
SAN 639
CONSOM 251
MI 850
CHIMIE 110
DELECT 138

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6059 Annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6059 Annex.

Anl.: C(2026) 6059 Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
C(2026) 6059 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 wird folgender Eintrag angefügt:

„Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
Langkettige perfluorierte Carbonsäuren (C₉-C₂₁-PFCAs), ihre Salze und verwandte Verbindungen Der Begriff ‚Langkettige perfluorierte Carbonsäuren (C₉-C₂₁-PFCAs), ihre Salze und verwandte Verbindungen‘ umfasst (i) lineare und verzweigte perfluorierte Carbonsäuren mit der Formel C_nF_{2n+1}COOH, wobei $8 \leq n \leq 20$ (C₉-C₂₁-PFCAs); (ii) ihre Salze (iii) C₉-C₂₁-PFCA-verwandte Verbindungen, die potenziell zu C₉-C₂₁-PFCAs abgebaut oder in C₉-C₂₁-PFCAs umgewandelt werden können, einschließlich Stoffen, die den Perfluoralkyl-Bestandteil C_nF_{2n+1} (mit $8 \leq n \leq 20$) als Strukturelement aufweisen. Die folgenden Verbindungen werden nicht als C₉-C₂₁-PFCA-verwandte Verbindungen aufgenommen: C_nF_{2n+1}X mit X = F, Cl oder Br: PFOA-verwandte Verbindungen, die unter den Eintrag ‚Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen‘ in diesem Anhang fallen.	[1] 375-95-1, [2] 335-76-2, [3] 2058-94-8, [4] 307-55-1, [5] 72629-94-8, [6] 376-06-7, [7] 141074-63-7, [8] 67905-19-5, [9] 57475-95-3, [10] 16517-11-6, [11] 133921-38-7, [12] 68310-12-3 und andere	[1] 206-801-3, [2] 206-400-3, [3] 218-165-4, [4] 206-203-2, [5] 276-745-2, [6] 206-803-4, [7] - [8] 267-638-1, [9] - [10] 240-582-5, [11] - [12] 269-701-9 und andere	1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCAs und ihrer Salze von höchstens 0,025 mg/kg (Massenanteil von 0,0000025 %), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind. 2. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCA-verwandten Verbindungen von höchstens 0,26 mg/kg (Massenanteil von 0,000026 %), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind. 3. Abweichend von den Nummern 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Zwecke dieses Eintrags für die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCAs, ihrer Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandter Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (Massenanteil

		0,001 %), wenn sie in einem Stoff vorhanden sind, der als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei der Herstellung von Fluorchemikalien mit einer Perfluorkohlenstoffkette mit höchstens sechs Atomen genutzt werden soll und die streng kontrollierten Bedingungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der genannten Verordnung erfüllt. 4. Abweichend von Nummer 1 gilt für die Zwecke dieses Eintrags Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für - die Summe der Konzentrationen der C₉-C₁₄-PFCAs von höchstens 0,1 mg/kg (Massenanteil von 0,00001 %), wenn sie in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; - die Summe der Konzentrationen der C₁₅-C₂₁-PFCAs von höchstens 15 mg/kg (Massenanteil von 0,0015 %), wenn sie in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen
--	--	---

		enthalten, vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; - die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCAs von höchstens 0,1 mg/kg (Massenanteil von 0,00001 %), wenn sie in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, vorhanden sind, ab dem 17. Dezember 2030. Jegliche unbeabsichtigte Emissionen von C₉-C₂₁-PFCAs bei der Herstellung und Verwendung von Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, sind zu vermeiden bzw. — falls nicht möglich — soweit technisch und praktisch durchführbar zu verringern. 5. Abweichend von Nummer 1 gilt für die Zwecke dieses Eintrags Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für - die Summe der Konzentrationen der C₉-C₁₄-PFCAs und ihrer Salzen von höchstens 1 mg/kg (Massenanteil von 0,0001 %), wenn sie in durch ionisierende Strahlung oder durch thermischen Abbau hergestellten Mikropulvern aus Polytetrafluorethylen
--	--	---

		(PTFE) oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; - die Summe der Konzentrationen der C₁₅-C₂₁-PFCAs und ihrer Salze von höchstens 15 mg/kg (Massenanteil von 0,0015 %), wenn sie in durch ionisierende Strahlung oder durch thermischen Abbau hergestellten PTFE-Mikropulvern oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; - die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCAs und ihrer Salzen von höchstens 1 mg/kg (Massenanteil von 0,0001 %), wenn sie in durch ionisierende Strahlung oder durch thermischen Abbau hergestellten PTFE-Mikropulvern oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden sind, ab dem 17. Dezember
--	--	---

		2030. Jegliche unbeabsichtigte Emissionen von C₉-C₂₁-PFCAs bei der Herstellung und Verwendung von PTFE-Mikropulvern, sind zu vermeiden bzw. — falls nicht möglich — soweit technisch und praktisch durchführbar zu verringern. 6. Abweichend von den Nummern 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Zwecke dieses Eintrags für die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCAs oder ihrer Salze von höchstens 1 mg/kg (Massenanteil von 0,0001 %) und für Konzentrationen einzelner C₉-C₂₁-PFCA-verwandter Verbindungen oder einer Kombination von C₉-C₂₁-PFCA-verwandten Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (Massenanteil von 0,001 %), wenn sie in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist, vorhanden sind. Die Grenzwerte gelten bis zum 3. August 2028. 7. Abweichend von den Nummern 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 1
--	--	---

		Buchstabe b für die Zwecke dieses Eintrags für die Summe der Konzentrationen der C₉-C₂₁-PFCAs, ihrer Salze und C₉-C₂₁-PFCA-verwandter Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (Massenanteil von 0,001 %), wenn sie in fluorfreiem Feuerlöschschaum vorhanden sind und aus gemäß den besten verfügbaren Techniken gereinigten Feuerlöschgeräten stammen. 8. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von C₉-C₁₄-PFCAs, ihren Salzen und verwandten Verbindungen ist bis zum 30. Dezember 2030 in Halbleitern in Ersatzteilen für Elektrogeräte, die vor dem 31. Dezember 2023 in Verkehr gebracht wurden, und deren Reparatur zulässig. 9. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von C₁₅-C₂₁-PFCAs, ihren Salzen und verwandten Verbindungen in Halbleitern in Ersatzteilen ist bis zum 16. Dezember 2031 zulässig, wenn die C₁₅-C₂₁-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen ursprünglich in dem durch das Ersatzteil zu ersetzenden oder zu reparierenden Halbleiter
--	--	---

			verwendet wurden. 10. C₉-C₁₄-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor dem 31. Dezember 2023 in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden. 11. C₁₅-C₂₁-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor dem 17. Dezember 2026 in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.
--	--	--	---